

Herdenschutzmassnahmen durch das BAFU unterstützt

März 2026

Kriterium	Anforderungen	Vorgehen	Subvention des BAFU
Schutzzäune (Art. 10c JSG)			
Anzahl Litzen	Litzenzäune; mind. 4 elektrifizierte Litzen Knotengeflecht/Metallgitter: 1 obere + 1 untere elektrifizierte Litze Flexinet 90 cm (Schutzstatus in der LN aber vom BAFU <u>nicht unterstützt</u>) Flexinet > 105 cm (Schutzstatus überall, vom BAFU <u>unterstützt</u>)	Einen Plan der eingezäunten Parzellen mit Parzellennummer einreichen + Rechnung des für die Umzäunung gekauften Materials einsenden an justine.baechler@fr.ch	1.6 CHF/m Laufmeter 0.8 CHF/m Laufmeter für Unterhalt in schwierigem Gelände Max. 960 CHF für Weidezaungeräte Max. 3000 CHF Nachtpferche/Weiden (<300 Tiere) Max. 5000 CHF Nachtpferche/Weiden (>300 Tiere)
Minimale Spannung	≥ 3000 V		
Distanz zwischen den Drähten	Zwischen Boden und erster Litze ≤ 20 cm Zwischen den Litzen 25 cm		
Minimale Höhe je nach <u>Tierart</u>	• Schafe, Ziege, Schweine: ≥ 90 cm • Nachtpferche/weiden im Sömmerungsgebiet: ≥ 105 cm • Neuweltkameliden: ≥ 120 cm • Hirsche in Gehegen: ≥ 200 cm		

Kriterium	Anforderungen	Vorgehen	Subvention des BAFU
Herdenschutzhunde (HSH) (Art. 10d JSG)			
Min. Alter für die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ)	> 18 Monate → nach Bestehen wird der HSH in AMICUS entsprechend registriert	Fall 1: Ich besitze HSH, die die EBÜ noch nicht absolviert haben.	4400 CHF Prämie bei Bestehen des EBÜ 100 CHF/Monat nach Bestehen des EBÜ 1500 CHF bei Nichtbestehen des EBÜ
Zugelassene Rassen im Kanton Freiburg	Montagne des Pyrénées Maremmano Abbruzzese Transmontano	Fall 2: Ich besitze bereits HSH und möchte weitere anschaffen.	60 CHF/h oder 500 CHF/Tag für Beratung
Bedingungen	Min. 2 HSH (Die Grösse der Herde bestimmt die Anzahl Hunde) Tagesfläche ≤ 20 ha Nachtfläche ≤ 5 ha Weide für den Hund sichtbar und nicht zu steil (<48°)	Fall 3: Ich habe keine HSH und wäre interessiert.	80% gemäss Angebot des SPAA oder anderer Organisationen (nur für anerkannte HSH)
BUL-Gutachten	Besucherlenkungstafeln Besucherlenkungstafel gross, ohne Karte	→ Kontakt: justine.baechler@fr.ch, +41 26 304 26 54)	Die Teilnahme an diesen Schulungstagen ist kostenlos.
Verpflichtung (ab Herbst 2026)	Von Agridea organisierte Kurse für zukünftige HSH-Halter*innen: Kurse und Weiterbildung		
Besteuerung	< 6 Monate: HSH nicht steuerpflichtig 6 Monate bis zur EBÜ: steuerpflichtig Nach bestandener EBÜ: steuerbefreit		

Vorgehen bei einem Grossraubtierangriff:

1. Wenn Sie einen Grossraubtierangriff auf Ihr Tier vermuten:
2. Sofort den zuständigen Wildhüter informieren: [Gardes-faune | Etat de Fribourg](#)
3. Kadaver nicht berühren und vor weiteren Angriffen oder Aasfressern schützen, ohne ihn zu bewegen (Vermeidung von DNA-Kontamination).
4. Dem Wildhüter alle gerissenen Tiere sowie den genauen Ort des Angriffs zeigen.

Vorgehen zur Entschädigung:

Die folgenden fünf Bedingungen müssen erfüllt sein, damit Schäden an Nutztieren entschädigt werden:

1. Todesursache ist ein **Raubtierangriff**
2. Das Tier ist **geschützt**
3. Das aufgefundene Tier wird vom **Wildhüter** untersucht
4. Das Tier ist fristgerecht in der **Tierverkehrsdatenbank** (TVD) eingetragen
5. Für Hirsche: Haltung durch das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) bewilligt

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, wird der Tierwert von Grangeneuve geschätzt und das Amt für Wald und Natur (WNA) überweist den Betrag an die Bewirtschaftenden.

Für verletzte Tiere werden die tierärztlichen Betreuungskosten bis max. 150% des Werts eines geschützten Tieres entschädigt. Zusätzlich werden 50 CHF pro Angriff vergütet, falls Transport- oder Entsorgungskosten anfallen.

Weitere Informationen

- Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel: [AS 2025 12](#)
- Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die JSV: [91116.pdf](#)
- Agridea Merkblätter: [Downloads](#)